



Landgericht Mönchengladbach
Hohenzollernstraße 157
41061 Mönchengladbach

per BeA

Datum
04.12.2023

Aktenzeichen
23/2850-RM/RM

1) angestellte Rechtsanwältin
2) freier Mitarbeiter

K l a g e

des Herrn Karl-Heinz Domnick, Karmelitergasse 2, 41844 Wegberg,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: **Anw. M** Rechtsanwälte GbR, 

, 


gegen

Herrn  **Person-S**,

Beklagten,

wegen: Nachlassforderung
Streitwert: 20.000 €

Namens und Vollmacht versichernd bestellen wir uns zu Prozessbevollmächtigten des Klägers und bitten um Anberaumung eines möglichst nahen Verhandlungstermins, in dem wir beantragen werden:

- 1. Den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger, Frau  **Person-T** sowie sich selbst in Erbengemeinschaft**

nach der am 28.1.2020 verstorbenen **Person-E** den sich aus der Auskunft gemäß dem Urteil vom 6.7.2023 des Landgerichts Mönchengladbach zum Aktenzeichen 10 O 46/42 in Verbindung mit dem Versäumnisurteil vom 23.02.2023 ergebenden Betrag nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. Dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen.
3. Das Urteil -notfalls gegen Sicherheitsleistung- für vorläufig vollstreckbar zu erklären.
4. Gemäß § 307 ZPO gegen den Beklagten ohne mündliche Verhandlung ein Anerkenntnisurteil zu erlassen, sofern auf Aufforderung nach § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO der Anspruch ganz oder zum Teil anerkannt wird, bzw. ein Versäumnisurteil nach § 331 Abs. 3 ZPO zu erlassen, falls nicht rechtzeitig Verteidigungsanzeige erfolgt.

Hilfsweise,

5. dem Kläger nachzulassen, eine evtl. Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann.

Begründung:

Die Parteien führten bereits das Verfahren 10 O 46/22 vor dem Landgericht Mönchengladbach.

Das wirtschaftliche Interesse des Klägers besteht in Höhe von $\frac{1}{2}$ (Erbquote des Klägers) des eventuell maximal zurückzuzahlenden Betrages von 40.000 €.

Zum Hintergrund:

Der Kläger war **Person-T** der vorbezeichneten Erblasserin. Der Beklagte ist **Person-T** der Erblasserin aus einer früheren Ehe. Die Erblasserin wurde beerbt von dem Kläger zu $\frac{1}{2}$, dem Beklagten und der im Antrag genannten **Person-T** zu je $\frac{1}{4}$.

Am 29. Januar oder 30.1.2020, d. h. ein oder 2 Tage nach dem Erbfall, kam **Person-T**, die im Antrag genannte **Person-T**, in die Wohnung der Erblasserin, ging ins Schlafzimmer und kam mit 3 braunen Briefumschlägen heraus. Einen großen Briefumschlag gab sie dem Beklagten. Dieser Briefumschlag enthielt vermutlich 40.000 €.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, Auskunft an die Erbengemeinschaft zu erteilen, was er aus dem Nachlass erlangt hat. Der Anspruch besteht nach § 2027 Abs. 1 BGB.

Beweis: Beiziehung der Akte 10 O 46/20

Die Auskunft hat der Beklagte bislang nicht erteilt.

Die Erhebung der unbezifferten Klage erfolgt zur Unterbrechung der Verjährung. Die Bezifferung ist erst nach Erteilung der Auskunft möglich. Die Klage entspricht der 3. Stufe



Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Erbrecht